

Begründung und Erläuterung

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lehrdetal“ in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden, in der Stadt Walsrode im Landkreis Heidekreis und in der Stadt Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Allgemeines:

Das Naturschutzgebiet (NSG) erstreckt sich entlang des Fließgewässers „Lehrde“ vom Limmerberg im Landkreis Rotenburg in süd-westlicher Richtung bis zur Mündung in die Aller im Landkreis Verden auf insgesamt rund 30 km Länge. Die Lehrde durchläuft auf ihrem Weg die Landkreise Rotenburg (Wümme), Heidekreis und Verden.

Das NSG hat eine Größe von rund 441 ha. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der maßgeblichen Karte (Teilkarte 1 und 2) zu der Verordnung (VO).

Das NSG umfasst im Wesentlichen ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebietes 276 "Lehrde und Eich", das Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ ist. Dieses Netz setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in der zur Zeit geltenden Fassung aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) und den Vogelschutzgebieten (VSG) zusammen.

Das Schutzgebiet umfasst zum Teil die bestehenden Landschaftsschutzgebiete LSG-VER 51 "Lehrdetal im Landkreis Verden", das Landschaftsschutzgebiet LSG-SFA 41 "Lehrdetal" und das Landschaftsschutzgebiet LSG-ROW 128 "Lehrdetal", welche für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben werden. Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über den Schutz der Lebensstätte für Fischotter und Eisvogel vom 18.03.1983 wird ebenfalls aufgehoben.

Naturlausstattung und Schutzzweck:

Die Lehrde ist ein weitgehend von natürlicher Dynamik geprägtes mäandrierendes Gewässer, das überwiegend einen naturnahen Charakter aufweist.

Dennoch ist die Lehrde abschnittsweise deutlich stark anthropogen verändert. Hierbei handelt es sich vor allem um Abschnitte, deren Ufer meist offen sind und in denen eine eigendynamische Entwicklung kaum festzustellen ist. Die Lehrde ist zwischen Gut Kettenburg und Gut Stellichte in Teilbereichen begradigt. In Stellichte an den Stauwehren sowie an der Stemmer Mühle ist die ökologische Durchgängigkeit noch massiv behindert.

Die Lehrde selbst hat als Lebensraumtyp (LRT) 3260 („Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“) eine besondere Bedeutung für den Naturschutz, da sie einen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, vor allem für die wertbestimmenden Tierarten des FFH-Gebietes, darstellt.

In räumlicher und funktionaler Verzahnung mit den angrenzenden niederungstypischen Biotoptypen, insbesondere den Stillgewässern und Altarmresten (u. a. LRT 3130 „Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften“ und 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“) finden sich hier Lebensräume überwiegend bestandsbedrohter fließ- und stillgewässergebundener Wirbelloser, Fische und Rundmäuler sowie einiger selten gewordener Säugetierarten. Die Lehrde gehört zu den prioritären Fließgewässern der Wasserrahmenrichtlinie und stellt ein wichtiges Laich- und Aufwuchsgewässer für die wertbestimmenden Arten Fluss- und Bachneunauge (*Lampetra fluventialis*, *Lampetra planeri*)

dar. Auch für Säugetierarten wie die wertbestimmenden Arten Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*), die bereits in das Gebiet zurückgekehrt sind, ist der Flusslauf der zentrale Lebens- und Ausbreitungsraum. Darüber hinaus findet die für das FFH-Gebiet wertbestimmende Libellenart Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*) hier einen wichtigen Lebensraum.

Die Lehrde wird über weite Strecken von natürlicher, bachbegleitender Vegetation umgeben. Sie wird im Oberlauf von Limmerberg bis südlich Gut Kettenburg von Wäldern gesäumt, die ganz überwiegend auch Wald-Lebensraumtypen (LRT) zuzuordnen sind. Im direkten Niederungsbereich der Lehrde mit hohen Grundwasserständen kommen Auenwälder (LRT 91E0), kleinräumig Moorwälder (LRT 91D0), Bruchwälder und feuchte Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) vor.

Mehr kleinflächig finden sich Eichenwälder (LRT 9190) und Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110) in den höher gelegenen eher sandigen Bereichen vorwiegend im Ober- und Mittellauf.

Im Mittel- und Unterlauf beherbergt die angrenzende, weitgehend offene Niederung charakteristische Lebensgemeinschaften ungenutzter und genutzter Lebensraumtypen (LRT). Hierzu gehören weiträumig Röhrichte und Rieder, die vor allem im Unterlauf als Hochstaudenfluren (LRT 6430) ausgebildet sind, Feuchtgebüsche und kleinflächige Reste der Auenwälder (LRT 91E0), die ganz überwiegend als Galeriewälder ausgebildet sind, Reste von Bruchwäldern, sehr kleinflächige Heiden- und Moorbiotope (LRT 4010 und 7150) sowie Nass- und Feuchtwiesen, die zum Teil auch gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) zugeordnet werden können.

Die Nass- und Feuchtwiesen sowie höher gelegene trockenere Grünlandbereiche werden in unterschiedlicher Nutzungsintensität bewirtschaftet. In den Grünlandbereichen des Landkreises Verden im Unterlauf konzentrieren sich die für den Natur- und Artenschutz besonders bedeutsamen Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Sie benötigen nährstoffarme Standorte mit einer nur sehr extensiven Nutzung ohne große Düngergaben.

Für die geschützten Grünlandbiotope sind daher Nutzungseinschränkungen unumgänglich.

In der Wiesen- und Weidenlandschaft im Unterlauf treten zeitweilig Überschwemmungen auf.

Die Waldlebensräume der Lehrde vor allem im Oberlauf sowie das Fließgewässer der Lehrde an sich mit den gewässerbegleitenden Galeriewäldern haben eine hohe Bedeutung als Lebens- und Fortpflanzungsstätte für 13 besonders geschützte und in ihrem Bestand gefährdete Fledermausarten (NLWKN (2016): Fledermauskartierung)), wobei die Vorkommen der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) und der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie besonders hervorzuheben sind. Für diese drei für die Waldgebiete und / oder Fließgewässer wertbestimmenden Arten gilt, dass ihre Populationen vital und langfristig überlebensfähig zu erhalten sind.

Durch das Fehlen größerer baulicher oder technischer Anlagen bei gleichzeitigem Vorhandensein oben genannter naturnaher Landschaftselemente ist bis heute ein wenig beeinträchtigtes, naturnahes Landschaftsbild vorherrschend. Da überwiegende Teile des Gebietes sich zudem fernab von Städten oder größeren Ansiedlungen befinden, ist Ruhe und Störungsarmut ein besonders charakteristisches Merkmal dieser Landschaft.

Gleichzeitig soll das Schutzgebiet auch dem Erholungsbedürfnis der Menschen gerecht werden.

So ist das Betreten der öffentliche Wege und Wirtschaftswege weiterhin freigestellt. Damit bleibt beispielsweise ein Spazierengehen, Sport treiben oder Reiten in diesem Bereichen weiterhin erlaubt.

Entsprechend der oben genannten Erläuterungen kommt in dem FFH-Gebiet insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der prioritären (*) und übrigen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Populationen nachstehend genannter Arten des Anhangs II (FFH-Arten) der FFH-Richtlinie eine wesentliche Bedeutung zu.

Folgende wertbestimmende Lebensraumtypen sind im NSG vorzufinden:

- 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (*prioritärer LRT),
- 91D0 Moorwälder (*prioritärer LRT),
- 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsen-Gesellschaften
- 3150 Natürliche und nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rynchosporion*)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
- 9160 Feuchte Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenmischwälder
- 9190 Alte bodensaure Eichenmischwälder auf Sand mit Stieleiche.

Zu den wertbestimmenden FFH-Arten des Anhangs II für deren Erhaltung nach der FFH-Richtlinie nach Artikel 3 besondere Schutzgebiete auszuweisen sind, zählen innerhalb des NSG:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluventialis*),
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Biber (*Castor fiber*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*),
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Darüber hinaus kommen weitere für das Gebiet charakteristische und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Säugetierarten vor. Dies sind:

- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),
- Große Bartfledermausarten (*Myotis brandtii*),
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*).

Die Lehrde und ihr direkter Niederungsbereich ist von Höhe Gut Kettenburg flussabwärts bis zur Autobahn A27 als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) von landesweiter Bedeutung ausgewiesen.

Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im speziellen bezweckt die Erklärung zum NSG

1. die Erhaltung und Entwicklung des von natürlicher Dynamik geprägten Fließgewässersystems der Lehrde und ihrer Zuflüsse mit ihrer von einem hohen Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederung mit gut ausgeprägter Wasservegetation u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter, Biber, Fluss- und Bachneunauge sowie Grüne Keiljungfer,
2. die Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Keiljungfer und Wanderkorridor des Fischotters sowie des Bibers,
3. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
4. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Lehrde,
5. die Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhrichten, Riedern und Sümpfen,
6. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten,
7. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
8. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Buchen- und Eichenmischwäldern an den Talrändern,
9. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
10. die Erhaltung und Entwicklung von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie Birken-Moorwäldern an den Talrändern,
11. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen eutrophen Stillgewässern,
12. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermausarten und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
13. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.

Verbote und Freistellungen:

Zu den einzelnen Verboten und Freistellungen der NSG-Verordnung finden sich nachstehend detaillierte Hinweise und Interpretationshilfen.

Die Verbote sind grundsätzlich aus dem in § 2 der VO genannten Schutzzweck abgeleitet. Sie sind zum Erreichen des Schutzzweckes unbedingt erforderlich.

Das NSG erstreckt sich über die Landkreise Rotenburg (Wümme), Heidekreis und Verden, die jeweils Untere Naturschutzbehörde sind.

Sofern in der Verordnung die Zuständigkeit einer Naturschutzbehörde genannt ist, ist jeweils der Landkreis in dessen Kreisgrenze sich das Anliegen befindet als Untere Naturschutzbehörde zuständig und damit anzusprechen (Landkreis Verden (Abteilung Naturschutz), Landkreis Heidekreis (Amt für Natur- und Landschaftsschutz) oder Landkreis Rotenburg (Wümme) (Amt für Naturschutz und Landschaftspflege)).

NSG – Verordnung

§ 3 Abs. 1 greift § 23 Abs. 2 BNatSchG auf. Dieser Absatz macht deutlich bzw. unterstreicht, dass sämtliche Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung und Störung des Schutzgebietes führen können, auch wenn sie nicht explizit in der Verordnung (VO) aufgeführt sind, verboten sind. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen, Vorhaben und Projekte, die außerhalb des Schutzgebietes durchgeführt werden, aber in das Schutzgebiet hineinwirken und dadurch zu Beeinträchtigungen führen können. In der Regel sind für derartige Vorhaben bzw. Projekte FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

Die Verbote des **§ 3 Abs. 2** regeln das Betreten und Aufsuchen des Gebietes. Das Gebiet darf nur auf den öffentlichen Wegen und Wirtschaftswegen betreten oder befahren werden. Das Verbot gilt somit unter anderem für Kraftfahrzeuge, Spaziergänger, Jogger, Radfahrer und Reiter. Durch die Einschränkungen des Zuganges soll verhindert werden, dass die wild lebenden Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme gestört oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Hierzu zählen vor allem der Fischotter und der Biber.

Dieses Verbot ist grundsätzlich auch für bestimmte Lebensraumtypen, wie zum Beispiel für die Flachland-Mähwiesen, die empfindlich auf Befahren, Nährstoffeintrag oder intensives Betreten reagieren, erforderlich.

Dasselbe Schutzziel soll durch das Verbot in **§ 3 Abs. 3 Nr. 1**, das einen Leinenzwang für Hunde vorsieht, erreicht werden. Neben der Reduzierung von Störungen für Fischotter und Biber profitieren auch Brutvögel und weitere wild lebende Tierarten von der Beruhigung des Gebietes.

Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagd- und Rettungshunde. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG einen eigenen Jagdhund ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung, weil die Ausbildung eines Jagdhundes unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.

§ 3 Abs. 3 Nr. 2: Röhrichtbestände stellen wichtige Habitate vor allem während der Fortpflanzungszeit für verschiedene Tier- und Pflanzenarten dar. Deswegen dürfen sie gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres zurückgeschnitten werden. Diese zeitliche Einschränkung soll uneingeschränkt unter anderem auch für Maßnahmen gelten, die behördlich durchgeführt werden, weswegen § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG keine Anwendung findet.

Die Gehölzstrukturen im NSG stellen vielfältige Lebensraumstrukturen dar. Sie dienen verschiedenen Tier- und Pflanzenarten als Rückzugs- und Ausbreitungsräume. Daher ist eine Beeinträchtigung oder Beseitigung der außerhalb von Waldflächen gemäß Niedersächsischem Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) im NSG vorkommenden Gehölze gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 3** verboten. Dieses Verbot dient dem Schutz der Gehölze, ferner dem Schutz des Lebensraumtyps 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und

Weide“ der entlang der Fließgewässer im NSG als Galeriewald großflächig vorkommt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß **§ 3 Abs. 2 Nr. 4** zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen wichtig. Eine Beseitigung der Waldränder führt in der Regel zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Die Verbote des **§ 3 Abs. 3 Nr. 5 bis 11** dienen der Beruhigung des Gebietes. Ungestörte Rückzugsräume sind in unserer heutigen Kulturlandschaft selten und damit schutzwürdig geworden. Mit dem Verbot, öffentliche Veranstaltungen durchzuführen sowie zu lagern und zu zelten, soll auch das erfahrungsgemäß mit diesen Nutzungen verbundene Problem der Vermüllung und Störung verhindert werden. Die im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Arten Fischotter und Biber reagieren auf Störungen empfindlich. Im Einzelfall können Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Zur Beruhigung des Gebietes und zur Schonung der Lebensräume von Fischotter und Biber ist es verboten die Gewässer im NSG mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen zu Befahren.

Zur Beruhigung des Gebietes dürfen analog zu den Betretensregelungen nur die öffentlichen Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befahren werden, sowie die öffentlichen Wege und Wirtschaftswege oder sonst vor Ort besonders gekennzeichneten Wege zum Reiten aufgesucht werden.

Durch das tiefe Überfliegen oder Betreiben von unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen innerhalb des NSG entstehen Lärm, Ruhestörungen oder sonstige Belästigungen, die insbesondere auf die wertbestimmenden Arten Biber und Fischotter aber auch auf vorkommende Brutvögel Scheuchwirkungen erzielen und damit zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumes führen. Sie sind daher in dem NSG verboten.

Die Verbote des **§ 3 Abs. 3 Nr. 12 bis 14** verbieten die Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen, von Masten, Einfriedungen und Einzäunungen sowie das Anlegen und Verändern von Wegen, Straßen und Plätzen. Hierdurch werden visuelle Veränderungen und somit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verhindert. Dieses Verbot unterbindet eine Überbauung bisher nicht veränderter Bereiche des NSG, da dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Hierdurch werden die schützenswerte Eigenart und Vielfalt des NSG sowie die Lebensräume erhalten.

Das Verbot in **§ 3 Abs. 3 Nr. 15** untersagt die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen aller Art. Diese können unter anderem durch Befahren der Flächen sowie Lärm für die Tier- und Pflanzenwelt erhebliche Störungen verursachen. Zudem besteht die Gefahr, dass Entwässerungswirkungen verursacht werden.

Um eine Verunreinigung sowie Veränderung des NSG zu unterbinden, ist es gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 16** verboten unter anderem Müll, Schutt und Gartenabfälle einzubringen beziehungsweise Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen. Dies ist mit dem Schutzzweck nicht vereinbar. Hierunter fallen auch landwirtschaftliche Produkte wie zum Beispiel Stroh- und Heuballen, die aufgrund der Witterung oder anderer Einflüsse nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar sind und sonstige organische oder mineralische Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung als Düngung eingesetzt werden. Das Verbot gilt auch für eine befristete Zwischenlagerung dieser Stoffe.

Gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 17** ist es verboten Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen und somit die Gestalt der Grundfläche zu verändern.

Das Verbot in **§ 3 Abs. 3 Nr. 18 und Nr. 19** verhindert die weitere Entwässerung des Gebietes. Ein temporäres oder dauerhaftes Absinken des Grundwasserspiegels ist für Feuchte liebende Tier- und Pflanzenarten sowie Biotop- und Lebensraumtypen existentiell gefährdend und würde den unmittelbaren Verlust bedeuten. Sie sind daher zwingend verboten. Beispiele: Auen- und Moorwälder, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Libellen, Amphibien etc.. Durch eine

weitere Entwässerung würden zudem Entwicklungspotenziale irreversibel vernichtet. Sofern nicht eine naturnahe Umgestaltung von Uferzonen vorgesehen ist, ist auch eine Umgestaltung der Uferzonen und somit die Beeinträchtigung der hier vorkommenden typischen Tier- und Pflanzenarten verboten.

Ein guter ökologischer Zustand des Fließgewässers Lehrde, sowie ihrer Zuflüsse ist vor allem im Hinblick auf das Vorkommen der wertbestimmten Fischarten im NSG von essentieller Bedeutung. Deswegen ist es gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 20** verboten die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer durch Einleiten oder Einbringen von Stoffen zu verändern. Bestehende Rechte zum Einleiten von Stoffen bleiben von dem Verbot unberührt. Darüber hinaus ist es gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 21** verboten bei Neu- oder Umbaumaßnahmen von Straßenbauwerken das Straßenabwasser direkt in die Fließgewässer einzuleiten und auch somit den ökologischen Zustand der Gewässer nachteilig zu verändern. Dies gilt sowohl für die Neuanlage bzw. die Umgestaltung von Gräben als auch für den Zeitraum während des Baus. Es können beispielsweise Versickerungsbecken angelegt werden über die das aufgefangene Straßenabwasser über eine Filterung in die Fließgewässer eingeleitet werden darf.

Sowohl Grünland- als auch Ackerflächen dürfen gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 22** nicht mit Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen bepflanzt werden. Diese Kulturen bestehen überwiegend aus nicht standortheimischen Arten. Eine Florenverfälschung für angrenzende Flächen kann nicht ausgeschlossen werden. Ebenso können wertvolle Biototypen (z. B. artenreiche Wiesen) direkt zerstört oder der halboffene Charakter der Landschaft (für Wiesenvogelfauna erforderlich) durch z. B. Weihnachtsbaumkulturen zerstört werden. Zudem lässt sich eine derartige Nutzung mit dem zu schützenden Landschaftsbild der Lehrdeniederung nicht vereinbaren.

§ 3 Abs. 3 Nr. 23 verbietet Aufforstungen auf den Grünlandflächen. Diese Regelung dient der Offenhaltung des Gebietes und ist erforderlich für den Erhalt der Grünlandflächen.

Die Verbote des **§ 3 Abs. 3 Nr. 24 und 25** verhindern das Einbringen gentechnisch veränderter, nicht heimischer oder gebietsfremder Arten. Zurzeit zählt der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Durch das Verbot der Ausbringung sollen unkontrollierte Ausbreitung und Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ausgeschlossen werden. Allgemein gefährdet das Einbringen nicht heimischer, gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten die Erhaltung der charakteristischen, dort vorkommenden Arten und deren natürliche Entwicklung und kann durch unkontrollierte Ausbreitung zur Verdrängung heimischer Arten führen und somit auch die gewünschte natürliche Entwicklung in eine nicht dem Schutzziel entsprechende Richtung drängen. Bei den Waldbaumarten sind hier Douglasie und Roteiche (nicht heimisch) sowie die Fichte (für das nordwestdeutsche Flachland gebietsfremd) zu nennen. Ein Einbringen von gebietsfremden Arten im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen ist freigestellt.

Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verhindern, ist mit Ausnahme des Aufstellens von Hinweistafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 26** verboten Bild- oder Schrifttafeln im NSG aufzustellen.

Die Lehrde und ihr direkter Niederungsbereich ist von Höhe Gut Kettenburg flussabwärts bis zur Autobahn A27 als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) von landesweiter Bedeutung ausgewiesen. Zur Minimierung des Tötungsrisikos durch Windkraftanlagen für den im Schutzgebiet vorkommenden Schwarzstorch ist es in dem oben genannten Bereich gemäß **§ 3 Abs. 3 Nr. 27** untersagt Windkraftanlagen in einer Entfernung von bis zu einem Radius von 1.200 m (Niedersächsischer Landkreistag (2014: Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie) um das NSG herum zu errichten. Diese über das NSG hinausgehende Abstandsregelung ist erforderlich, um das Tötungsrisiko für den Schwarzstorch auf seinem Flug zu den Nahrungshabitaten an der Lehrde herabzusetzen. Innerhalb des NSG ist es gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 12 bereits verboten bauliche Anlagen und somit auch Windkraftanlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern.

Freistellungen

In § 4 sind Handlungen und Nutzungen aufgeführt, die von den Verboten des § 3 generell freigestellt sind und deshalb keiner besonderen Zulassung oder Befreiung bedürfen. In Einzelfällen ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Zustimmung des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde eingeholt werden muss bzw. die Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden muss.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 stellen die (auch rechtlichen) Voraussetzungen dar, unter denen ein Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen für Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte und Behörden möglich ist. Zu den Nutzungsberechtigten gehören auch Gäste, die auf den direkt an das Naturschutzgebiet angrenzenden Höfen (Kregers Hof – Familie Spöring, Ostermanns Hof – Familie Voigt) Urlaub auf dem Bauernhof machen und sich auf den dazugehörigen Flächen aufhalten. Der Umfang richtet sich nach dem bisher vorhandenen Maß.

Die Freistellungen in **§ 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 9** beschreiben Nutzungen, die in der Regel keine Störungen hervorrufen. Hierbei handelt es sich um die Unterhaltung von Wegen, Weidezäunen, Viehtränken, Viehunterständen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen sowie um die Unterhaltung und Instandsetzung von Dränagen. Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹.

Außerdem ist die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide freigestellt. Sofern für die Unterhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ein Rückschnitt von Gehölzbewuchs erforderlich wird, ist dieser entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum von 01.10 bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zulässig.

§ 4 Abs. 2 Nr. 10 und 11 regeln die Voraussetzungen und beschreiben Art und Weise unter denen bzw. wie die bestehenden Landschaftselemente, Hecken, Bäume und sonstigen Gebüsche genutzt und gepflegt werden dürfen, ohne dass die Durchführung eine Beeinträchtigung für das Schutzgebiet darstellt.

Hecken, Gebüsche oder Einzelgehölze sind wichtige Lebensräume (Nahrung, Aufzucht- oder Überwinterungsraum) für die heimische Flora und Fauna. Sie stellen zudem wichtige Elemente des Biotopverbundes dar.

Das Beseitigen dieser Elemente durch Roden, unsachgemäßen Rückschnitt o. ä. ist grundsätzlich verboten (siehe Verbot § 3 Abs. 3 Nr. 3).

Ebenfalls ist ein ordnungsgemäßer Verjüngungsschnitt bei Hecken freigestellt. Als ordnungsgemäß kann ein Schneiderhythmus von acht bis zehn Jahren angenommen werden. Nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beschädigt werden.

Im Zeitraum zwischen zwei tatsächlich durchgeführten Verjüngungsschnitten ist zusätzlich einmal ein seitliches Hochschneiden der Hecke zulässig, wenn es für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderlich ist. Dabei dürfen die natürlichen Funktionen der Hecke nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die beidseitig der Hecke liegenden Säume.

Die Schneidearbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigungen der Stöcke verbleiben.

Überhälter aus Eichen, Eschen, Erlen und Hainbuchen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zurückgeschnitten werden. Dies gilt nicht, soweit Eschen nicht als Überhälter, sondern als Hecke vorhanden sind.

Zum Schutz der Hecken ist darauf zu achten, dass ein ausreichend breiter Saum zu belassen ist. Von einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann ausgegangen werden, wenn beim

¹ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

Pflügen der Ackerflächen ein Abstand von 1-2 m eingehalten wird.

Sollten bspw. Schneidarbeiten an Gehölzen zur Herstellung der Verkehrssicherheit nicht aufzuschieben sein, sind sie gemäß **§ 4 Abs. 2 Nr. 12** freigestellt.

Das Befahren der Lehrde (**§ 4 Abs. 2 Nr. 13**) mit Kajaks bleibt bei einem ausreichenden Wasserstand von 30 cm von Lehringen (Brücke K30) flussabwärts bis zur Mündung in die Aller in der Zeit vom 01.09. bis zum 14.03. erlaubt. In diesem Zeitraum ist davon auszugehen, dass laichende Neunaugen und Brutvögel nicht beeinträchtigt werden. Durch die zeitlichen Beschränkungen werden möglicherweise auftretende Störungen auf Fischotter und Biber zeitlich beschränkt. Grundsätzlich ist in den Sommermonaten davon auszugehen, dass die Lehrde nicht genügend Wasser führt, um den Mindestwasserstand von 30 cm zu gewährleisten. Zwischen der Brücke K 126 (Groß Heins – Idsingen) und der Brücke K 30 ist das Befahren der Lehrde mit Kajaks nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden der Landkreise Verden und Heidekreis erlaubt. Durch den Zustimmungsvorbehalt kann durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob das Befahren mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

In **§ 4 Abs. 3** werden die Regelungen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung aufgeführt. Für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist ein mit dem zuständigen Landkreis abgestimmter Unterhaltungsplan zu erstellen. Dieser muss spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung dem Landkreis vorgelegt werden. In diesem Plan ist die Gewässerunterhaltung näher zu bestimmen. Er muss sowohl den Schutzzweck als auch die Schutzziele der NSG Verordnung berücksichtigen.

Bis zur Vorlage dieses Planes ist in der Zeit vom 01. Oktober eines Jahres bis 28./29. Februar des Folgejahres das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse ohne in die Gewässersohle einzugreifen freigestellt. Ebenfalls ist die Böschungsmahd in diesem Zeitraum einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise freigestellt. Durch die räumliche Begrenzung der Unterhaltungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass den unterschiedlichen Tierarten genügend Rückzugsräume verbleiben. Darüber hinaus können sich somit die Pflanzenarten vermehren und ausbreiten und dadurch vielfältige Gewässerstrukturen, vor allem durch Ausbreitung der emersen Makrophyten, ausbilden.

In der Zeit zwischen dem 01. März bis 30. September eines jeden Jahres ist die Gewässerunterhaltung grundsätzlich verboten, da in diesen Zeiträumen sowohl die aquatische als auch die gewässerbegleitende Fauna (u.a. Fische, Amphibien, Avifauna, Insekten) ihre Reproduktions- und Larvalzeiten haben und deshalb in diesem Zeitraum nicht gestört werden dürfen. Außerdem kann in diesem Zeitraum die Ufervegetation bis zur Samenreife aufwachsen und bietet hierdurch Nahrung und Deckung für die Fauna. Darüber hinaus gewährleistet dies den Fortbestand bzw. eine Ausbreitung der vorkommenden Pflanzenarten.

Die Unterhaltung von Gräben ist grundsätzlich freigestellt. Der Einsatz der Grabenfräse ist grundsätzlich verboten. Es ist davon auszugehen, dass der Naturhaushalt durch die Grabenfräse insbesondere durch Tötung der aquatischen als auch gewässerbegleitenden Fauna erheblich beeinträchtigt wird.

Bei der Gewässerunterhaltung ist nach § 44 BNatSchG gegebenenfalls eine Befreiung durch die Unterhaltungspflichtigen bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

In **§ 4 Abs. 4** werden die Regelungen zur Fischerei aufgeführt. Bei der Fischerei muss grundsätzlich der natürliche Uferbewuchs geschont werden.

Der Einsatz von Booten ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer sowie für wissenschaftliche Zwecke freigestellt.

Fanggeräte und Fangmittel u. a. Reusen sind nur erlaubt soweit Fischotter, Biber und tauchende Wasservögel nicht gefährdet werden.

§ 4 Abs. 5 regelt die Freistellung der Jagdausübung. Die Fallenjagd ist nur mit Lebendfallen zulässig, damit die im NSG wertbestimmenden Arten Fischotter und Biber nicht gefährdet werden. Die Anlage oder Erweiterung von Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen, Kunstbauten oder mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (wie. z.B. Hochsitzen) kann die natürliche Vegetation und Bodenverhältnisse negativ verändern.

Deshalb ist dies im NSG erst nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig und nur soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

In **§ 4 Abs. 6** werden die Regelungen der natur- und landschaftsverträglichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach bestimmten, zum Schutz der Erhaltungsziele erforderlichen Vorgaben, aufgeführt.

§ 4 Abs. 6 Nr. 1: Die ackerbauliche Nutzung bleibt auf der aufgeführten rechtmäßig bestehenden Ackerfläche weiterhin grundsätzlich erlaubt.

Grundsätzlich verboten ist die Umwandlung von Grünland zu Ackerland. Der Erhalt des Grünlandes ist für den Charakter des Gebietes und die biologische Vielfalt von großer Bedeutung. In Deutschland ist daher das Grünland in FFH-Gebieten nach der Direktzahlungsverordnung 2015 als umweltsensibles Grünland ausgewiesen, das nicht umgebrochen werden darf. Darüber hinaus ist im Unterlauf der Lehrde ein Teilbereich als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Bereits nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) steht der Umbruch von Grünland unter Genehmigungsvorbehalt.

Um ein Relief und ein strukturiertes Gelände mit floristisch oder faunistisch wertvollen Kleinstbiotopen zu erhalten, ist ein Einebnen und Planieren von Grünland verboten. Mit dem Verbot der Veränderung des Bodenreliefs ist nicht gemeint, Fahrspuren oder ähnliche kleine Schäden zu beseitigen.

Um eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu vermeiden, ist die Anlage von Silagemieten verboten. Diese würden sowohl das Landschaftsbild als auch das Ökosystem durch austretende Silageabwässer erheblich beeinträchtigen und sind deshalb nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.

Zum Schutz der Lehrde und ihrer Zuflüsse vor Nährstoffeinträgen, welche die Wasserqualität belasten und damit auch das Auftreten und Verschwinden von Tier- und Pflanzenarten im negativen Sinne beeinflussen, soll ein Uferstreifen entlang der Gewässer belassen bzw. wiederhergestellt werden. Dieser Uferstreifen entlang der Gewässer soll auch den Sandeintrag aus angrenzenden Nutzflächen verhindern und reduzieren helfen. Der Sandeintrag zählt zu den Hauptgefährdungsursachen für den Gewässerlebensraum 3260 (siehe Arbeitshilfe und Vollzugshinweise des NLWKN Niedersachsen). Darüber hinaus dient dieser Uferstreifen auch dem Schutz der Gehölze, ferner dem Schutz des Lebensraumtyps 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“, der entlang der Fließgewässer im NSG als Galeriewald großflächig vorkommt. Gruppen sind von der Vorgabe einen Uferstreifen zu belassen ausgenommen.

Klärschlamm und Kot aus der Geflügelhaltung dürfen auf den Grünlandflächen grundsätzlich nicht im NSG ausgebracht werden, da sich dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbaren lässt. Gärreste dürfen nur ausgebracht werden, wenn diese ausschließlich aus Biogasanlagen stammen, in denen lediglich nachwachsende Rohstoffe verarbeitet werden.

Auf den Grünlandflächen dürfen keine chemischen Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden, da diese die lebensraumtypische Flora und Fauna erheblich beeinträchtigen können und der Einsatz deshalb mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Im Fall des Auftretens von Problemunkräutern oder anderen Schäden wie Tipula- oder Wühlmausbefall, die eine wirtschaftliche Nutzung erschweren oder unmöglich machen, ist der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln freigestellt.

Um den Eintrag von Nährstoffen in die Gewässer des NSG im vorsorgenden Sinne zu minimieren und die Wasserqualität zu verbessern, ist beim Ausbringen der Düngemittel zu der Lehrde ein Abstand von mindestens 5 m und zu allen anderen Gewässern von mindestens 2,5 m einzuhalten. Die Düngemittel dürfen darüber hinaus nur im Zeitraum vom 15.02. bis 31.10 eines jeden Jahres ausgebracht werden, damit sie nicht auf gefrorene Böden ausgebracht werden, von denen sie beim Abtauen ungehindert in die Fließgewässer gelangen.

Auch Maßnahmen zur Erneuerung von Grünland sind nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Sofern kleinflächige Über- oder Nachsaaten im Schlitzdrillverfahren erfolgen, sind diese ohne vorherige Zustimmung zulässig. Ziel ist es, ein möglichst altes, artenreiches und vielschichtiges Grünland zu erhalten, das einen großen Insektenreichtum aufweist und damit indirekt als Nahrungsgrundlage u. a. für die Fledermausarten wichtig und erforderlich ist.

Auf trittfesten Standorten ist die Beweidung ohne Zufütterung erlaubt. Zum Schutz der Bodenfunktionen dürfen trittempfindliche Standorte nicht beweidet werden. Zum Schutz der Gewässer und zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen ist bei der Beweidung die Lehrde in einem Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante auszuzäunen.

Abweichend von dem Verbot gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 11 ist der Einsatz von Drohnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung zur Vergrämung von Rehwild freigestellt.

Bei den Flächen gemäß **§ 4 Abs. 6 Nr. 2 (in der Karte einfarbig grau dargestellt)** handelt es sich um Grünland, das bereits überwiegend nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Die Regelungen beschreiben sozusagen den Minimalschutz für diese Flächen.

Die Flächen dürfen grundsätzlich nur extensiv genutzt werden, das heißt sie dürfen frühestens ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden bzw. mit mehr als 2 Weidetieren pro ha frühestens ab dem 22. Juni eines jeden Jahres beweidet werden. Vom 01. Januar bis 21. Juni eines Jahres ist die Beweidung mit maximal 2 Weidetieren pro ha zulässig. Eine maschinelle Bodenbearbeitung darf zum Schutz der Vegetation und der Bodenbrüter in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres nicht erfolgen. Unter die Bodenbearbeitung sind zum Beispiel das Walzen und Schleppen zu fassen.

Bei den Flächen handelt es sich meist um nährstoffarme Biotope mit geringen Ansprüchen an eine Nährstoffnachlieferung, sodass die Düngung auf eine Rein-N-Gabe von 80 kg/ha begrenzt wird. Jauche und Gülle dürfen als Dünger nicht verwendet werden.

Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind genauso wie Nachsaaten zum Schutz der wertvollen, schutzwürdigen Biotope nicht erlaubt.

In den offiziellen Benachrichtigungen für die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind für den Landkreis Verden oftmals weitergehende Regelungen, für die ein Erschwernisausgleich beantragt werden kann, getroffen.

§ 4 Abs. 6 Nr. 3 regelt die Nutzung der geschützten Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), die **in der Karte eng gepunktet dargestellt** sind. Sie entsprechen inhaltlich grundsätzlich den Vorgaben bzw. den Anregungen der vom Niedersächsischen Landkreistag und Land herausgegebenen Arbeitshilfen und Musterverordnungen.

Flachland-Mähwiesen sind auf eher nährstoffarme Standorte mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (späte Mahd, geringe Düngergaben) angewiesen.

Deswegen ist lediglich eine extensive Nutzung mit zweimaliger Mahd erlaubt. Zum Schutz der Fauna wird bis zum 15. Juli entlang einer Längsseite ein 2,5 breiter Randstreifen stehen gelassen, sodass dieser einen Rückzugsraum, insbesondere für Wiesenvögel, darstellen kann. Die Mahd ist ansonsten auf diesen Flächen bereits ab dem 01. Juni eines Jahres freigestellt, da möglicherweise vorkommenden Wiesenvögeln durch den Randstreifen ein Rückzugsraum geschaffen wird sowie grundsätzlich mit geringem Brutvogelaufkommen auf den trockeneren Flächen der mageren Flachland-Mähwiesen zu rechnen ist. Eine maschinelle Bodenbearbeitung ist zum Schutz der Vegetation und der Bodenbrüter zwischen dem 01. Januar bis 31. Mai eines Jahres verboten. Nach dem ersten Schnitt ist vor einem erneuten Schneiden oder Beweiden zur Regeneration der Grünlandbestände ein Zeitraum von mindestens 10 Wochen einzuhalten. Bei der Beweidung darf keine Zufütterung erfolgen. Bei der Beweidung mit Pferden ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da diese Art der Beweidung für den Lebensraumtyp aufgrund des Fressverhaltens der Pferde grundsätzlich als ungünstig angesehen wird.

Eine Düngung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Lediglich die Entzugsdüngung mit einer Begrenzung der Rein-N-Gabe von 30 kg/ha ist zur Nachlieferung von Nährstoffen erlaubt. Jauche und Gülle dürfen als Dünger nicht verwendet werden.

Bei den Flächen gemäß **§ 4 Abs. 6 Nr. 4 (in der Karte grob gepunktet dargestellt)** handelt es sich um Grünlandflächen, die nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG und nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Um diese Grünlandflächen zu schützen, sind Einschränkungen der Bewirtschaftung erforderlich. Die Regelungen für diese Flächen setzen sich zusammen aus den allgemeinen Regelungen für die Bewirtschaftung von Grünland unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 und den weitergehenden Einschränkungen aus § 4 Abs. 6 Nr. 2.

In **§ 4 Abs. 7** werden die Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft aufgeführt.

Der **§ 4 Abs. 7 Nr. 1** regelt die Nutzung der Waldflächen im NSG, die keine

Lebensraumtypen aufweisen.

Eine Änderung des Wasserhaushaltes vor allem durch Entwässerung ist verboten. Ein temporäres oder dauerhaftes Absinken des Grundwasserspiegels ist für Feuchte liebende Tier- und Pflanzenarten sowie Waldbiotope wie bspw. Auwälder existentiell gefährdend und würde den unmittelbaren Verlust bedeuten.

Alt- und Totholz soll in den Wäldern stehen bzw. liegen gelassen werden, da es unter anderem vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, der seine Hiebreife erreicht hat, das heißt die Zielstärke oder der Zieldurchmesser (Brusthöhendurchmesser) wurden erreicht.

Das Verbot, erkennbare Horst- und Stammhöhlenbäume zu entfernen, ergibt sich durch den § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Danach ist es verboten, Niststätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und dient hier der Entwicklung sowie Erhaltung von Lebensräumen der für dieses Gebiet im Wald wertgebenden und charakteristischen Arten. Dabei ist besonders genau auf Vogel- und Fledermausarten zu achten.

In standortheimisch bestockten Beständen ist ein Kahlschlag größer 0,5 ha anzeigepflichtig und größer 1,0 ha zustimmungspflichtig. In einzelnen Fällen können durch großflächige Kahlschläge wertvolle Waldbiotope oder Lebensräume zerstört werden. Aufgrund dessen kann durch die Anzeigepflicht bzw. den Zustimmungsvorbehalt durch die zuständige Naturschutzbehörde geprüft werden, ob der Kahlschlag mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Standortheimische Waldbestände dürfen nicht in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie Laub- in Nadelwald umgewandelt werden. Eine derartige Umwandlung würde dem Schutzzweck zuwiderlaufen, welcher eine langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft vorsieht.

Die Einbringung von Douglasie, Roteiche und Fichte auf den Waldflächen bedarf der Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Es kann nicht pauschal ausgeschlossen werden, dass die genannten fremdländischen Baumarten zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen, wenn diese sich auf konkurrenzstarken Standorten ungehindert vermehren. Deswegen ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck zu prüfen.

Der flächige Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Maßnahmenbeginn) bei der Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen. Pflanzenbehandlungsmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen daneben direkt andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte. Da sich die Fledermäuse von Insekten ernähren, stellt die Ausbringung von Pestiziden (insbesondere auch Insektiziden), gerade auch in der Jungenaufzuchtzeit eine hohe Gefährdung dar und wirkt sich negativ auf die Nahrungsgrundlagen aus.

Der **§ 4 Abs. 7 Nr. 2 bis 4** regelt die Nutzung der Waldflächen im NSG, die wertbestimmende Lebensraumtypen aufweisen (**in der Karte waagrecht oder senkrecht schraffiert dargestellt**).

Für die Waldflächen, die nach FFH- Richtlinie geschützt sind, werden weitestgehend die Bestimmungen des niedersächsischen Erlasses zur „Unterschutzstellung von Natura 2000- Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung“ umgesetzt.

Allerdings wird die im Erlass in einem gewissen Umfang mögliche aktive Einbringung von Douglasie, Roteiche und Fichte auf Waldflächen mit FFH-Lebensraumtypen grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Auffassung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sind z.B. auf Grund der Konkurrenzkraft der Douglasie auf bodensauren, nährstoffarmen, lichten Waldstandorten, die vor allem im Oberlauf der Lehrde vorkommen, Verschiebungen von heimischen (u.a. lichten bodensauren Eichenwäldern) hin zu mehr oder weniger Douglasien dominierten Waldbeständen zu erwarten, da sich die Douglasie auf diesen Standorten sehr gut verjüngt. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Verwendung und Zulassung der oben genannten fremdländischen Baumarten Douglasie und Roteiche sowie der in Nordwestdeutschland standortfremden Fichte zu einer qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der im NSG vorhandenen FFH-

Wald-Lebensraumtypen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten kommt. Die Vorgabe beim Holzeinschlag und bei der Pflege alle erkennbare Höhlen- und Horstbäume zu markieren und zu belassen, ergibt sich durch den § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Danach ist es verboten, Niststätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dabei ist besonders genau auf Fledermaus- und Vogelarten zu achten.

Die Lebensräume der Lehrde, vor allem im Oberlauf die Wälder, haben eine hohe Bedeutung als Lebens- und Fortpflanzungsstätte der vorkommenden, wertbestimmenden Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Für diese drei wertbestimmenden Arten gilt, dass ihre Populationen vital und langfristig überlebensfähig zu erhalten sind.

Nach dem Walderlass müssen auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten zum Schutz der oben genannten FFH-relevanten Fledermausarten mindestens sechs lebende Altholzbäume je Hektar dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Da davon auszugehen ist, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der o. g. wertbestimmenden Fledermausarten fast ausschließlich in den mehr oder weniger strukturreichen Laubwäldern im NSG vorzufinden sind, die wiederum den kartierten Lebensraumtypen entsprechen, wird die Regelung zum Erhalt der sechs lebenden Altholzbäume flächendeckend auf alle Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, auch solche mit Erhaltungszuständen B und C, übertragen. Ansonsten entsprechen die Regelungen für Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen ebenfalls den Regelungen für Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, sodass eine weitere Unterteilung in diesem Fall für die Verordnung nicht notwendig ist.

Der **§ 4 Abs. 8** regelt die Unterhaltung von Teichen durch Ausbaggern oder Ablassen des Wassers. Natürlicherweise kann es vorkommen, dass Teiche mit Anschluss an die Lehrde, wie bspw. der Mühlenteich in Stellichte, verschlammen. Zur Unterhaltung der Teiche ist es mitunter notwendig, diese zu Entschlammen und zu diesem Zweck ggf. den Wasserstand abzusenken und das Wasser in die Lehrde abzuführen. Um hierbei Sedimenteinträge oder das Ausspülen von Ufern bzw. die Zerstörung der Ufervegetation / Flutenden Wasservegetation durch überhöhte Wassermassen zu vermeiden ist es erforderlich, die Unterhaltung der Teiche einschließlich des Ablassens des Wasser naturschutzfachlich zu begleiten und die Unterhaltung schutzzweckkonform durchzuführen. Aus diesem Grund ist ein Zustimmungsvorbehalt vorgesehen.